



# Amtsblatt

## für die Stadt Wildau

25. Jahrgang – Ausgabe Nr. 5 – vom 23.12.2016

### Inhaltsverzeichnis

- S. 2 **Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.16 – Öffentlicher Teil**
- S 13/242/16 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan
  - S 13/229/16 Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 USTG
  - S 13/247/16 Überplanmäßige Ausgabe: Geh- und Radwegbrücke Niederlehme
  - S 13/231/16 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ Abwägungsbeschluss
  - S 13/236/16 Änderung des Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
  - S 13/237/16 Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ – Abwägungsbeschluss
  - S 13/238/16 Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ – Satzungsbeschluss
- S. 3
- S 13/239/16 Änderung des Bauprogramms zum grundhaften Ausbau der bisherigen Baustraße zum Klubhaus an der Dahme
  - S 13/240/16 Überarbeitung Einzelhandelskonzept
  - S 13/241/16 Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der Breiten Straße
  - S 13/244/16 Verkauf des Flurstückes 162 sowie von zwei Teilflächen des Flurstückes 555 der Flur 4 an die Bauwert Wildau Rosenanger GmbH
  - S 13/246/16 Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ Beschluss zur 11. Änderung (ZfZ - Zentrum für Zukunftstechnologien)
  - S 13/243/16 Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Infrastrukturausschuss
  - S 13/245/16 Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Festsetzung der Elternbeiträge der Stadt Wildau
  - S 13/224/16 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017
  - Erneute Entscheidung zum Beschluss vom 11.10.2016 zur Abstimmung in der Verbandsversammlung des MAWV
- S. 4
- Positionierung der Stadtverordnetenversammlung zur Kreisgebietsreform
- Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2017
- S. 5 **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung**
- S. 6 **Bekanntmachungsanordnung**
- Bekanntmachung über die Absicht, die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZfZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau durchzuführen**
- S. 8 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**
- S. 9 **Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau, Kita-Satzung**
- S. 15 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide zur Grundsteuer A und B Anmeldung der Schulanfänger 2017/18 in der Grundschule Wildau**
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017**
- S. 16 **Bekanntmachung des Fundbüros Stand 09.12.2016**
- Einwohnerstatistik Wildau**
- Impressum**

## **Am 13.12.16 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil:

#### **S 13/242/16**

### **Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2017 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2017 auszuführen.

Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 650 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

#### **S 13/229/16**

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die Stadt Wildau gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen erklärt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und die Vorschrift des neuen § 2b UStG erst ab 01.01.2021 anzuwenden.

#### **S 13/247/16**

### **Überplanmäßige Ausgabe: Geh- und Radwegbrücke Niederlehme**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Eilentscheidung des Bürgermeisters und der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2016 für eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 70.000 € auf dem Konto 54101/52210500 (Unterhaltung Brücke KWh) bestätigt. Auf Grund eines Schadens im Tragwerk wurde die Fußgänger- und Radwegbrücke zwischen Wildau und Niederlehme Anfang Oktober 2016 für jeglichen Verkehr gesperrt. Die Brücke musste entsprechend schnellstmöglich demontiert werden. Für die Beauftragung der Demontage der Brücke und weiteren notwendigen Vor- und Nacharbeiten mussten kurzfristig Haushaltsmittel in Höhe von ca. 70.000 € bereitgestellt werden.

#### **S 13/231/16**

### **5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ Abwägungsbeschluss**

Die zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ in der Fassung vom 19. August 2015 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden

zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

#### **S 13/236/16**

### **Änderung des Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

1. Der festgesetzte Textbebauungsplan „Waldsiedlung Südost“ wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst das Flurstück 1169 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau.
2. Der Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 21. Oktober 2016 wird gebilligt (Anlage 1).
3. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.
5. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

#### **S 13/237/16**

### **Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ Abwägungsbeschluss**

Die zum Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite in der Fassung vom 03. Mai 2016 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

#### **S 13/238/16**

### **Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ Satzungsbeschluss**

1. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ i. d. Fassung vom 17. Oktober 2016 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage 1) wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ ortsüblich bekannt zu machen.

#### **S 13/239/16**

### **Änderung des Bauprogramms zum grundhaften Ausbau der bisherigen Baustraße zum Klubhaus an der Dahme**

Das am 03.05.2016 (S 10/196/16) beschlossene Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der bisherigen Baustraße zum Klubhaus an der Dahme wird aufgehoben.

Stattdessen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erfolgten Diskussionen in den Fachausschüssen die Variante 0 mit der Deckelung der Haushaltsmittel in Höhe von € 112.500 als Bauprogramm für den grundhaften Ausbau der bisherigen Baustraße zum Klubhaus an der Dahme als Grundlage für die wiederholte Ausschreibung der Bauleistungen beschlossen.

#### **S 13/240/16**

### **Überarbeitung Einzelhandelskonzept der Stadt Wildau**

Das überarbeitete Einzelhandelskonzept zur Qualifizierung der Einzelhandelsstruktur der Stadt Wildau unter der besonderen Berücksichtigung der Entwicklung des Einkaufszentrums A10-Center in der Fassung vom Oktober 2015 wurde beschlossen.

#### **S 13/241/16**

### **Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der Breiten Straße**

Die vorliegende Planung zum grundhaften Ausbau der Breiten Straße mit Stand vom 25.10.2016 wird als Bauprogramm beschlossen.

Bestandteile des Bauprogramms sind:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Regelquerschnitt

#### **S 13/244/16**

### **Verkauf des Flurstückes 162 sowie von zwei Teilflächen des Flurstückes 555 der Flur 4 an die Bauwert Wildau Rosenanger GmbH**

Das oben benannte Flurstück 162 mit einer Fläche von 2.040 m<sup>2</sup> sowie die beiden unvermessenen Teilflächen des Flurstückes 555 mit einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> werden zu einem Preis von 240.000 € an die Bauwert Wildau Rosenanger GmbH mit Sitz in Bad Kötzting verkauft.

#### **S 13/246/16**

### **Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ Beschluss zur 11. Änderung (ZFZ - Zentrum für Zukunftstechnologien)**

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst die Flurstücke 172/7, 173/1, 173/2, 668, 686, 735, 737, 888, 890 und 892 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich und hat eine Größe von insgesamt 2,3 ha.

2. Ziel der 11. Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer neuen, mit der Umgebung und der städtebaulichen Zielsetzung verträglichen Nutzung zu schaffen.

3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.

5. Der Beschluss zur 11. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **S 13/243/16**

### **Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Infrastrukturausschuss**

Herr Hanzig (Fraktion DIE LINKE.), Herr Homuth (SPD-Fraktion) und Herr Soost (CDU/FDP-Fraktion) werden mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohner in den Infrastrukturausschuss berufen.

#### **S 13/245/16**

### **Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Festsetzung der Elternbeiträge der Stadt Wildau**

Die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung) wird beschlossen.

#### **S 13/224/16**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017**

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2017 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

05. März 2017, 01. Oktober 2017, 29. Oktober 2017, 05. November 2017, 10. und 17. Dezember 2017.

### **Erneute Entscheidung zum Beschluss vom 11.10.2016 zur Abstimmung in der Verbandsversammlung des MAWW Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Der mehrheitlich von den Stadtverordneten auf der SVV vom 11. Oktober 2016 gefasste Beschluss bezüglich des Stimmverhaltens des städtischen Vertreters auf der letzten MAWW Verbandssitzung (13. Oktober 2016) wird **öffentlich** aufrechterhalten.

Der Beschluss wird im Einklang mit §19 Abs.7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

(GKGBbg.), „.....Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes.....den Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen“, getroffen und entspricht damit dem Gedanken des Mitwirkungs- und Gestaltungsrechts der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten stehen damit weiterhin zu Ihrer getroffenen Aufforderung an den Bürgermeister den Vorlagen

TOP 6 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung (DS/04/26/16)

TOP 7 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (DS/04/26/16)

in der Verbandsversammlung des Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) nicht zuzustimmen. Der Bürgermeister **hatte** dementsprechend Sorge zu leisten, dass die 10 Wildauer Stimmen in der Verbandsversammlung des MAWV zu diesen beiden Tagesordnungspunkten mit Nein abgegeben werden.

Die Abgeordneten in der SVV Wildau bekräftigen nochmals ihre mehrheitlich getroffene Entscheidung, dass ohne eine ausgiebige Information und Diskussion über die Auswirkungen von Gebührenerhöhungen/Satzungsänderungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wildau, diese abzulehnen sind.

#### Positionierung der Stadtverordnetenversammlung zur Kreisgebietsreform

1. Die Stadtverordnetenversammlung Wildau lehnt eine Kreisgebietsreform, so wie in der vom Landtag Brandenburg vorgelegten Fassung vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) bezüglich des Zusammenschlusses des Landkreises Dahme-Spreewald mit dem Landkreis Teltow-Fläming ab.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte (BM bzw. seine bestellten Vertreter in den Gremien) wird beauftragt, sich gegenüber der Landesregierung und dem Landtag sowie in den Vereinigungen, Verbänden und sonstigen Institutionen in denen er qua Amtes die Stadt Wildau vertritt, für den Erhalt der Eigenständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald einzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau stellt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wildau anheim, mit ihrer Unterschrift die derzeit stattfindende Volksinitiative zu unterstützen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 14.12.2016

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2017

### Fachausschüsse

#### Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag	23.01.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	27.03.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	29.05.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	04.09.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	06.11.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

#### Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	24.01.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	28.03.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	30.05.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	05.09.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	07.11.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

#### Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag	07.02.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.04.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	06.06.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	12.09.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	14.11.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

#### Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

#### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	09.02.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	06.04.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	08.06.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	14.09.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	16.11.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

### Hauptausschuss

Dienstag	21.02.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	25.04.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	20.06.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	26.09.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	28.11.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

### Stadtverordnetenversammlung

Dienstag	07.03.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.05.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.07.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	10.10.2017	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	12.12.2017	18.30 Uhr	Volkshaus

Sommerpause ist vom 05.07.2017 - 01.09.2017

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

## Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	20.024.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.674.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	380.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	380.000 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	19.507.900 EUR
Auszahlungen auf	22.342.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.910.800 EUR
Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.340.800 EUR
Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	597.100 EUR
Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	3.098.800 EUR
Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	903.200 EUR
Einzahlungen	
aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen	
an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmeri, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr	Dr. Uwe Malich
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr	Bürgermeister

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:  
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000 EUR und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

Wildau, den 13.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Wildau, den 13.12.2016

(im Original unterzeichnet)

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau erneut zu ändern. Hiermit wird der Beschluss der 11. Änderung des Bebauungs-

plans, Beschluss-Nr.: S 13/246/16 vom 13.12.2016, ortsüblich bekannt gemacht.

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung

### über die Absicht, die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau durchzuführen

#### Beschluss zur 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst die Flurstücke 172/7, 173/1, 173/2, 668, 686, 735, 737, 888, 890 und 892 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung ist aus der beigegefügteten Anlage 1 ersichtlich und hat eine Größe von insgesamt 2,3 ha.
2. Ziel der 11. Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer neuen, mit der Umgebung und der städtebaulichen Zielsetzung verträglichen Nutzung zu schaffen.
3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
5. Der Beschluss zur 11. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Bauverwaltung / Facility Management (Zimmer 102 oder 101), **vom 02. Januar 2017 bis einschließlich 20. Januar 2017** während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unterrichten und sich zu der Planung äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien). Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

**über die öffentliche Auslegung der Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ i. d. F. vom 21. Oktober 2016 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 13/236/16).

Die Änderung des Textbebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen. Im Übrigen gelten im beschleunigten Verfahren mögliche Eingriffe gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Entwurf der Änderungsunterlagen i. d. F. vom 21. Oktober 2016 wird in der Zeit vom **02. Januar 2017 bis einschließlich 03. Februar 2017** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

**Ort: Stadt Wildau  
Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

**Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

**sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“ ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bestandsgebäudes Hochsitz 14 mit drei Vollgeschossen und sechs Wohnungen zu schaffen. Hierfür bedarf es der Änderung der Grundfläche baulicher Anlagen (GR), der Anzahl der Vollgeschosse und der Anzahl der Wohnungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Die übrigen Festsetzungen werden nicht verändert und bleiben bestehen. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist haben Sie die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Entwurf der Planänderungsunterlagen i. d. F. vom 21. Oktober 2016 wird auch im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) veröffentlicht.

**Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister**



**Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Textbebauungsplans „Waldsiedlung Südost“**  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

**zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802) i.V.m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden, sowie für die Betreuung in Kindertagespflege.
- (2) Die Kindertagesstättenplätze der Stadt Wildau stehen vorrangig den Kindern mit Wohnsitz in Wildau zur Verfügung.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen und täglichem Betreuungsumfang differenziert erhoben:
  - a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
  - b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
  - c) Hort: Kinder im Grundschulalter (2 Stunden Hausaufgabenbetreuung, 4, 5, 6, 7 und 8 Stunden Hortbetreuung)

**§ 2**

**Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau oder zur Betreuung in Kindertagespflege erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Wildau.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspru-

ches. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben nur dann einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Auch längere Betreuungszeiten sind nur dann zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadtverwaltung Wildau (z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und ggf. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.

- (3) Kinder werden in der Regel in Kindertagesstätten betreut. Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch Kindertagespflege und im Grundschulalter durch andere bedarfserfüllende Angebote wie z.B. Hausaufgabenbetreuung erfolgen.
- (4) Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadtverwaltung Wildau. Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung mit der Stadt Wildau einen Betreuungsvertrag ab. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten werden unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden Betreuungskonzeption der Einrichtung beachtet.
- (6) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen und keine Geldforderungen aus vorangegangenen Betreuungsverträgen bestehen.
- (7) Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kita betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Gemeinde/ Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen.
- (8) Für die erste Aufnahme eines Kindes in Betreuung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kinderein-

richtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bestätigt wird.

- (9) Die Stadt Wildau ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Umsetzungen von Kindern in eine andere Kita der Stadt Wildau mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen. Die Umsetzung erfolgt in der Regel gruppenweise mit der Erzieherin.
- (10) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau und die Konzeptionen der jeweiligen Kindertagesstätte an.

### § 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergibt. Die tägliche Betreuung kann in einem Umfang von bis zu 2 Stunden Hausaufgabenbetreuung, 4 Stunden bis 8 Stunden Hortbetreuung bzw. 6 Stunden bis 10 Stunden Betreuung in der Kita (Krippe und Kindergarten) bzw. Kindertagespflegestelle erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal bzw. durch zugelassene Kindertagespflegepersonen.
- (2) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita kann im Rahmen der Eingewöhnung eine Betreuungszeit von 4 Stunden und bei Aufnahme in Kindertagespflege 6 Stunden täglich über einen Zeitraum von maximal 10 zusammenhängenden Arbeitstagen gewährt werden.
- (3) Der Betreuungsumfang wird als Anlage zum Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges können formlos beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Abs. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleiterinnen vereinbart.
- (4) Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch auf längere Betreuungszeiten berühren, sind der Stadt Wildau durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Vertragsänderung.
- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein, wenn die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten und der daraus resultierende Betreuungsumfang dies zulassen.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau oder eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege haben die Gebührenschuldner Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 5.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, ist das Einkommen beider Elternteile zugrunde zu legen.
- (4) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden.

### § 5

#### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren bemisst sich
- nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
  - der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hausaufgaben-, Hortbetreuung),
  - dem Betreuungsumfang,
  - und dem Nettojahreseinkommen des Vorjahres der Eltern, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben einschließlich Unterhaltsleistungen und Renten, die

das Kind und seine leiblichen Geschwister in der häuslichen Gemeinschaft beziehen.

Unterhaltsberechtigt sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Die Betreuungsgebühr wird je betreutem Kind in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege erhoben.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
  - Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
  - Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile,
  - Renten,
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie z.B.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Existenzgründerzuschuss,
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, soweit dieses einen Betrag von 300,00 € monatlich überschreitet, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz,
  - Leistungen nach dem BAföG,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- Nicht zu Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören Pflegeleistungen nach SGB XI. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Vom Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Solidaritätszuschläge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und Einkommenssteuern lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung erfolgt ein pauschaler Steuerabzug in Höhe von 25% der genannten zu versteuernden Einkünfte.
- (4) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes des Gebührenschuldners leben, werden von der Summe des Nettojahreseinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben.
- (5) Bis zu einem Jahreseinkommen von 13.200 € (1.100 €/Monat) wird entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung die Mindestgebühr pro Monat erhoben.
- (6) Ab einem Jahreseinkommen von 57.000 € (4.750 €/Monat) wird entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung die Höchstgebühr pro Monat erhoben.

### § 6

#### Festsetzung der Gebühren und Nachweispflicht

- (7) Bei Jahreseinkommen größer 13.200 € und kleiner 57.000 € wird entsprechend den in der Anlage 2 dieser Satzung angegebenen Prozentsätzen die monatliche Gebühr ermittelt.
- (8) Leben weitere unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, mindert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind auf 90 %, für das dritte Kind auf 70 % und bei jedem weiteren Kind um jeweils weitere 10 %. Ab dem 9. unterhaltsberechtigten Kind einer Familie sind jeweils 10 % der ermittelten Gebühr zu zahlen. Diese prozentuale Minderung der ermittelten Gebühr wird bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 5 bis 7 berücksichtigt.
- (9) Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferienmonaten nicht. Als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen keine Hausaufgabenbetreuung stattfindet, erfolgt in den Monaten Juli und August keine Gebührenerhebung.
- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Nettoeinkommens erbracht haben.
- (2) Unaufgefordert ist jährlich nach Erhalt der Gehaltsnachweis des Monats Dezember, falls dieser die Jahreswerte enthält, vorzulegen. Andernfalls sind alle monatlichen Gehaltsnachweise des Jahres vorzulegen. Fehlt der Nachweis des Einkommens, ist die Höchstgebühr zu entrichten.
- (3) Bei einer Einkommensminderung von mindestens 10 v. H. der Gesamteinkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr ist auf Antrag die Stadt Wildau den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung der Betreuungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens ab Antragstellung verpflichtet.
- (4) Die Einkommensbelege sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner im Vorjahr widerspiegeln. Als Nachweis gelten u. a.
- Gehaltsnachweis des Monats Dezember des Vorjahres, bei mehreren Arbeitsgebern im Vorjahr der jeweils letzte bei dem betreffenden Arbeitgeber,
  - BAföG-Bescheide,
  - Rentenbescheide,
  - Bescheide über Arbeitslosengeld I und II,
  - Steuerbescheid bei Selbständigen und Gewerbetreibenden.
- (5) Sollte bei Selbständigen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, erfolgt die Berechnung bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung)
- (6) Die Gebührenschuldner sind bei der Gebührensatzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für das betreffende Kalenderjahr die Höchstgebühr erhoben.

## § 7 Versorgung

Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Mittagsversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Grundsätze zur Versorgung sind in der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau geregelt. Das Essengeld wird danach neben dem Elternbeitrag auf der Grundlage dieser Satzung entrichtet.

## § 8 Ferienbetreuung

- (1) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien zusätzlich am Vormittag eine Betreuung im Hort möglich. Für die zusätzlichen Betreuungsstunden werden Gebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Für Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Betreuung kann für die Ferien ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden. Der Antrag dazu ist spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Wildau zu stellen. Die Gebührenberechnung erfolgt analog der Gebührenberechnung für Hortbetreuung entsprechend §§ 4-6 dieser Satzung.

## § 9 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Wildau aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Kindereinrichtung betreut. Der Elternbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangener Stunde im Krippenbereich, 1,50 € im Kindergartenbereich und 1,00 € im Hortbereich wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Regelungen nach § 7 Versorgung gelten entsprechend.

## § 10 Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf (Randzeitenbetreuung)

- (1) Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch

auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeiten-nachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

- (2) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf. Es wird hier unterschieden zwischen:
  - a) Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
  - b) Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
  - c) WochenendbetreuungNäheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes haben die Antragsteller zusätzliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.
- (4) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder. Die Gebühren werden monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

## § 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
  - das Kind die Betreuungseinrichtung befristet nicht besuchen kann,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten und/oder Allergien leidet,
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden

- Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Der Stadtverwaltung Wildau ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten und/oder das Kind einen anderen Wohnsitz nehmen bzw. es Veränderungen bei den Personensorgeberechtigten gibt.

## § 12 Erkrankung des Kindes

- (1) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
- (2) Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen (z.B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien) nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

## § 13 Beendigung, Kündigung, Aussetzung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag über die Betreuung in der Kita, in Kindertagespflege oder Hort mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger maßgebend.
- (2) Bei Wegzug aus der Stadt Wildau endet der Vertrag zum Ende des Umzugsmonats. Eine Zustimmung zur Weiterbetreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Wildau kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Dazu ist dem Antrag eine Bestätigung der neuen Wohnortgemeinde, aus der hervorgeht, dass im neuen Wohnort kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, und die Kostenübernahmeerklärung beizulegen.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten

- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
  - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
  - nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe und den Betreuungsumfang relevant sind, falsch oder nicht angeben bzw. deren Veränderungen nicht mitgeteilt haben,
  - das Kind die Einrichtung unentschuldigt mehr als 4 Wochen nicht besucht.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt oder die Betreuung vorübergehend ausgesetzt, erfolgt eine Neu- bzw. Wiederaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
  - (5) Das letzte Kita-Jahr eines Kindes endet mit dem 31.07. des Einschulungsjahres. Ein Antrag auf Hortbetreuung ist entsprechend § 2 Abs.1 mindestens 1 Monat vor Schuljahresbeginn (01.08. d. J.) zu stellen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 11.05.2010 und ihre Änderungen außer Kraft.

Wildau, den 13.12.2016

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Anlage 1

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder						
	1	2	3			
	100%	90%	70%			
<b>Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)</b>						
<b>Betr.-Umfang</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>
10 Std.	33,00 €	324,30 €	29,70 €	291,87 €	26,40 €	227,01 €
9 Std.	30,00 €	291,87 €	27,00 €	262,68 €	24,00 €	204,31 €
8 Std.	26,00 €	259,44 €	23,40 €	233,50 €	20,80 €	181,61 €
7 Std.	23,00 €	227,01 €	20,70 €	204,31 €	18,40 €	158,91 €
6 Std.	20,00 €	195,75 €	18,00 €	176,18 €	16,00 €	137,03 €
<b>Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)</b>						
<b>Betr.-Umfang</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>
10 Std.	33,00 €	293,83 €	29,70 €	264,45 €	26,40 €	205,68 €
9 Std.	30,00 €	264,45 €	27,00 €	238,01 €	24,00 €	185,12 €
8 Std.	26,00 €	235,07 €	23,40 €	211,56 €	20,80 €	164,55 €
7 Std.	23,00 €	205,68 €	20,70 €	185,12 €	18,40 €	143,98 €
6 Std.	20,00 €	176,67 €	18,00 €	159,00 €	16,00 €	123,67 €
<b>Kinder im Grundschulalter (Hort)</b>						
<b>Betr.-Umfang</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>	<b>MG</b>	<b>HG</b>
8 Std.	30,00 €	194,94 €	27,00 €	175,44 €	24,00 €	136,46 €
7 Std.	26,00 €	170,57 €	23,40 €	153,51 €	20,80 €	119,40 €
6 Std.	23,00 €	146,20 €	20,70 €	131,58 €	18,40 €	102,34 €
5 Std.	19,00 €	121,84 €	17,10 €	109,65 €	15,20 €	85,29 €
4 Std.	15,00 €	97,44 €	13,50 €	87,70 €	12,00 €	68,21 €
<b>HB 2 Std.</b>	<b>8,00 €</b>	<b>39,85 €</b>	<b>7,20 €</b>	<b>35,86 €</b>	<b>6,40 €</b>	<b>27,89 €</b>

## Anlage 3

Monatliche Gebühren nach § 10 Absatz 2 Buchstabe a) – c) Randzeitenbetreuung	
<b>1. Betreuung durch Betreuungspersonen des Johanniter Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Südbrandenburg als Vertragspartner der Stadt Wildau zur Erfüllung des Angebotes nach § 10</b>	<b>2. Bei Betreuung durch Betreuungspersonen auf Honorarbasis wird, soweit der Stundensatz von 8,50 pro Stunde nicht überschritten wird, keine Gebühr erhoben.</b>
Die Gebühren betragen pro geleistete Betreuungsstunde für das 1. Kind 2,50 Euro/pro Std und ab dem 2. Kind 1,50 Euro/pro Std.	

## Anlage 2

Prozentuale Beteiligung vom Einkommen	
<b>Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)</b>	
10 Std.	6,83%
9 Std.	6,15%
8 Std.	5,47%
7 Std.	4,78%
6 Std.	4,13%
<b>Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)</b>	
10 Std.	6,19%
9 Std.	5,57%
8 Std.	4,95%
7 Std.	4,33%
6 Std.	3,72%
<b>Kinder im Grundschulalter (Hort)</b>	
8 Std.	4,11%
7 Std.	3,60%
6 Std.	3,08%
5 Std.	2,57%
4 Std.	2,06%
<b>HB 2</b>	<b>0,84%</b>

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat mit Beschluss der Haushaltssatzung 2017 vom 13.12.2016 für das Jahr 2017 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 300 v. H. und den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 385 v. H. festgesetzt. Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ih-

nen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen ergeben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid.

Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer/ Kassenzeichens.

**Für das Veranlagungsjahr 2017 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.**

Finanzverwaltung/ Steuern

## Anmeldung der Schulanfänger 2017/18 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben.

Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2017/18 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2017 vollenden. Durch die Grundschule Wildau wurden bereits an die Personensorgeberechtigten im November 2016 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

<b>Montag</b>	<b>09.01.2017</b>	<b>14.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>10.01.2017</b>	<b>14.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Montag</b>	<b>16.01.2017</b>	<b>14.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>17.01.2017</b>	<b>14.00 bis 17.00 Uhr</b>

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung

3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
  4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18 endet am **28.02.2017**.

Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die

**Grundschule Wildau**  
**Fichtestraße 90**  
**15745 Wildau**  
**Telefon: 03375/468090**  
**Email: grundschule.wildau@ewetel.net**

Simone Hein  
*Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung*

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2017 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**05. März 2017 (Hochzeitsmesse),**  
**01. Oktober 2017 (Baumesse),**

**29. Oktober 2017 (Kunstmesse „A10 ART“),**  
**05. November 2017 (Heimtiermesse),**  
**10. und 17. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt)**

### § 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeit-gesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 13.12.2016

Dr. Uwe Malich  
*Bürgermeister*

## Bekanntmachung des Fundbüros Stand 09.12.2016

Lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	68/2016	schwarze Herrengeldbörse	10.10.2016	10.04.2017
2.	69/2016	blaues 26'er Herrenfahrrad KETTLER	17.10.2016	17.04.2017
3.	71/2016	schwarzer Rucksack ADIDAS	26.10.2016	26.04.2017
4.	73/2016	1 Schlüssel mit dunkelblauer Schlüsseltasche VW ZEESEN	03.11.2016	03.05.2017
5.	75/2016	2 Schlüssel am Ring mit TWEETY Anhänger	15.11.2016	15.05.2017
6.	76/2016	gold/silberfarbenes 26'er Mountainbike KENHILL	16.11.2016	16.05.2017
7.	81/2016	Schlüsselbund mit TESLA MODEL S Autoschlüssel	05.12.2016	05.06.2017
8.	82/2016	rotes 28'er Damenfahrrad MIFA	06.12.2016	06.06.2017
9.	83/2016	Elektrolaubgebläse PARKSIDE, Tasse, Aschenbecher, Lichterkette	06.12.2016	06.06.2017
10.	85/2016	graues 26'er Mountainbike CONWAY	08.12.2016	08.06.2017

Vom 12.10.2016 bis 09.12.2016 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: jeweils eine Tüte von Thalia und Douglas sowie 2 Spiele der Playstation 3. Des Weiteren wurden diverser Modeschmuck, ein Handy, Schlüssel, Brillen, Spielzeug und diverse Kleidungsstücke abgegeben.

### Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de).

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet in der Woche vom 27.02.2017 – 03.03.2017 statt.

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Dux

## Einwohnerstatistik Wildau

<b>Einwohnerstand 30.09.2016</b>	=	<b>10029</b>
<b>Zuzüge</b>	74	
<b>Wegzüge</b>	57	
<b>Geburten</b>	8	
<b>Sterbefälle</b>	8	
<b>Einwohnerstand 31.10.2016</b>	=	<b>10045</b>
<b>Zuzüge</b>	44	
<b>Wegzüge</b>	40	
<b>Geburten</b>	7	
<b>Sterbefälle</b>	14	
<b>Einwohnerstand 30.11.2016</b>	=	<b>10042</b>
Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
Stand 08.12.2016		
K.Schmidt Einwohnermeldeamt		

## Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.

### Herausgeber:

Stadt Wildau, Dr. Uwe Malich, Bürgermeister  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau  
Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de), Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

**Verantwortlich:** Stadt Wildau, Simone Hein

### Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH  
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld  
Telefon: 030 / 633 13 450  
E-Mail: [kontakt@lilienthal-werbung.de](mailto:kontakt@lilienthal-werbung.de)  
[www.lilienthal-werbung.de](http://www.lilienthal-werbung.de)

**Auflage:** 5.700 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0

